

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 1. Juli 2020

581.

Schriftliche Anfrage von Markus Knauss und Luca Maggi betreffend Erlebnisgarten der Zürcher Kantonalbank (ZKB) auf der Landiwiese, Vorgaben für die erteilte Bau- und Veranstaltungsbewilligung und mögliche Kostenfolgen einer Verschiebung der Veranstaltung sowie Stellungnahme des Kantons zur geplanten Belegung und Verlängerung bis 2021

Am 7. April 2020 reichten Gemeinderäte Markus Knauss und Luca Maggi (beide Grüne) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2020/118, ein:

Trotz seiner Bezeichnung als Garten materialisiert sich der ZKB-Erlebnisgarten, der nun während 45 Tagen in Betrieb sein sollte, vor allem als Ansammlung massiver Hochbauten in den sensiblen Seeanlagen. Neben den durchaus dekorativen Pflanzelementen präsentiert der Erlebnisgarten die Zeitreise der ZKB sowie ein eigentliches Remmidemmi (Beiz, Picknick, Bar), das nicht zwingend auf den Standort Seeanlagen angewiesen ist, sondern irgendwo im Kanton Zürich stehen könnte.

Im Leitbild Seebecken ist der fragile Teil der Landiwiese einerseits der Nutzung Sport und Erholung als Liegewiese zugeteilt, andererseits ist sie der Nutzung Veranstaltungsgebiet zugeordnet.

Vor kurzem teilte die ZKB mit, dass der Erlebnisgarten 2020 nicht mehr eröffnet werde, obwohl in der Zwischenzeit die Hochbauten schon vollständig aufgestellt worden sind. Der Erlebnisgarten solle nun bis 2021 stehen bleiben und die Bauten ins Theaterspektakel integriert werden. Die Stadt Zürich habe der Verschiebung Hand geboten, schreibt die ZKB auf ihrer Webseite. Hierzu stellen sich folgende Fragen:

1. Wie lange war ursprünglich geplant, dass der ZKB-Erlebnisgarten eine Fläche von rund 14'000 m in den besonders sensiblen Seeanlagen verstellen wird, also inkl. Aufbau, Betrieb und Abbau? Welche Vorgaben machen die Baubewilligung und die Veranstaltungsbewilligung für die temporäre Veranstaltung?
2. Wie lange sollen nach aktueller Planung die Hochbauten stehen bleiben und wie lange wird es dauern, bis die Wiese wieder als Liegewiese nutzbar ist?
3. Um die Hochbauten in dieser langen Zeit stehen zu lassen, braucht es eine neue Veranstaltungs- und eine neue Baubewilligung. Was passiert, wenn es dabei zu Verzögerungen kommt? Müssen dann die Hochbauten abgerissen und 2021 wieder aufgebaut werden?
4. Die Gesamtkosten für den Erlebnisgarten betragen für einen 45-tägigen Betrieb rund 5 Millionen Franken. Wie verändern sich die Kosten, wenn der Hochbauten ein Jahr länger stehen gelassen werden? Wie verändern sich die Kosten, wenn die Hochbauten abgerissen und wieder aufgebaut werden müssten?
5. Sollten die Hochbauten bis 2021 stehen gelassen werden, wie wird das Areal in dieser langen Zeit ausserhalb der Theaterspektakels genutzt? Wird der für das Jubiläum geplante Veranstaltungsbetrieb während mehr als eines Jahres aufrecht erhalten, oder bleibt das Areal von 14'000m² während der Zeit ohne Theaterspektakel eingezäunt, wie das aktuell zu beobachten ist?
6. Im Rahmen der Kommissionsberatungen zur Volks-Initiative freier Sechseläutenplatz wurde ausgeführt, dass es sich bei der Landiwiese um Konzessionsland handle und dass deshalb die Nutzung der Landiwiese strengen Vorgaben des kantonalen AWEL genügen müsse. Die Anzahl der Belegungstage reiche für den rund 30-tägigen Zirkusbetrieb nicht aus, so die Aussage der Kommission. Warum war es trotz dieser restriktiven Haltung des AWEL möglich, eine mehrmonatige Bewilligung für den Erlebnisgarten zu erhalten? Gebeten wird um die entsprechende Stellungnahme des AWEL, die diametral den Auskünften in den oben erwähnten Kommissionsberatungen widerspricht?
7. Gemäss Webseite des AWEL werden Baukonzessionen auf aufgeschüttetem Land mit baubewilligungsvorbehalt nur erteilt, wenn die öffentlichen Interessen nicht in erheblichem Mass beeinträchtigt werden. Handelt es sich bei der Landiwiese um aufgeschüttetes Land mit Baubewilligungsvorbehalt? Wie stellt sich das kantonale AWEL zur Frage, dass Konzessionsland während rund anderthalb Jahren für die Nutzung Sport und Erholung, gemäss Leitbild Seebecken, nicht mehr zur Verfügung steht, resp. die freie Zugänglichkeit zu den Seeanlagen in dieser Zeit nicht mehr gewährleistet ist?
8. Wie in Frage 6 erwähnt, ist eine dreissigtägige Belegung der Landiwiese für einen Zirkus nicht möglich. Wie war es nun aber möglich, eine Belegung von Konzessionsland für zwei Seilbahnstationen im Umfang von rund 7 Jahren zu erhalten? Gemäss Antwort der schriftlichen Anfrage GR Nr. 2019/255 benötigte die Züri-Bahn lediglich eine Sondernutzungsbewilligung der Stadt Zürich für den Betrieb der Seilbahnstationen, von einer

Bewilligung durch das AWEL ist nicht die Rede. Kann auch für die Nutzung der Seilbahnstationen eine Stellungnahme des AWEL vorgelegt werden?

9. Das Baurekursgericht hat in seinem Entscheid zur ZKB-Seilbahn festgehalten: «Die ZKB kann an der ZüriBahn kein über den reinen Jubiläumsbetrieb hinausgehendes öffentliches (oder privates) Interesse namhaft machen.» Der Erlebnisgarten in einem hochgradig geschützten Gebiet was offenbar für rund ein halbes Jahr genehmigungsfähig, resp. wurde von der Öffentlichkeit akzeptiert. Mit der geplanten Verlängerung stellt sich die Frage aber erneut. Ist das öffentliche Interesse so gross, dass ein massiver Eingriff in die Seeanlagen während rund anderthalb Jahren bestehen bleiben kann? Gibt es einen Stadtratsbeschluss hierzu, der diese Interessenabwägung wiedergibt?
10. Obwohl im Leitbild Seebecken als öffentliche Grünanlage ausgeschieden, präsentiert sich der westliche Teil der Landwiese als eher unattraktive Fläche, die kaum zum Verweilen einlädt. Sie steht damit im Spannungsfeld zwischen der Funktion Liegewiese und der Funktion Veranstaltungsgebiet. In den letzten Jahren hat sich die Funktion Veranstaltungsgebiet zunehmend akzentuiert. Wie ist der Untergrund heute ausgestaltet und erachtet der Stadtrat diesen Untergrund noch als kompatibel mit der Funktion Liegewiese? Welche Absichten bestehen, diesen Teil der Landwiese noch stärker als Veranstaltungsgebiet zu positionieren oder dann die Funktion Liegewiese vollumfänglich zu gewährleisten?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Zürcher Kantonalbank (ZKB) feiert in diesem Jahr ihr 150-Jahr-Jubiläum. Unter dem Motto «Zäme Züri» wurden für das Jahr 2020 zahlreiche Aktivitäten und Veranstaltungen im ganzen Kanton geplant. Das Jubiläumsprojekt ZKB-Erlebnisgarten auf der Landwiese sollte der Zürcher Bevölkerung vom 29. Mai bis zum 12. Juli 2020, täglich von 10 bis 22 Uhr, kostenfrei zugänglich gemacht werden. Geplant waren neben der Parklandschaft mit vier Pavillons (Hochgarten, Gastronomie, Veranstaltungsbühne und Ausstellung) auch zahlreiche Veranstaltungen (Comedy, Konzerte usw.). Mit Bauentscheid 2053/2018 vom 18. Dezember 2018 und Abänderungsentscheid 1953/19 vom 5. November 2019 erteilte die Bausektion des Stadtrats eine befristete Baubewilligung. Der Baustart für die Hochbauten erfolgte Anfang März 2020.

Am 16. März 2020 erklärte der Bundesrat die ausserordentliche Lage gemäss Epidemiegesetz, um die Bevölkerung vor dem Coronavirus (COVID-19) zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitswesens zu vermeiden. Ab diesem Zeitpunkt waren alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen verboten. Bereits am 13. März hatte der Bundesrat ein Verbot für Veranstaltungen von mehr als 100 Personen ausgesprochen.

Die ZKB wandte sich am 16. März 2020 mit einem Schreiben an den Stadtrat und beantragte die Prüfung, den Erlebnisgarten um ein Jahr verschieben und die bereits erstellten Hochbauten bis dahin stehen lassen zu dürfen. Eine erste Prüfung des Antrags durch die betroffenen städtischen Dienstabteilungen und in Absprache mit der Geschäftsleitung des Theater Spektakels erfolgte unter Beachtung der ausserordentlichen Lage. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller im Zusammenhang mit der Corona-Krise benachteiligten Personen und Institutionen entschied sich der Stadtrat, der Antragstellerin im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für dieses Vorgehen Hand zu bieten. Im Antwortschreiben vom 1. April 2020 wurde der ZKB unter Einhaltung klar benannter Voraussetzungen eine Genehmigung des Antrags in Aussicht gestellt. Mit Schreiben vom 3. April 2020 bestätigte die ZKB die Bereitschaft zur Erfüllung aller Vorgaben und reichte daraufhin am 6. Mai 2020 das Gesuch zur Verlängerung des Erlebnisgartens beim Amt für Baubewilligungen der Stadt ein.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1 («Wie lange war ursprünglich geplant, dass der ZKB-Erlebnisgarten eine Fläche von rund 14'000 m in den besonders sensiblen Seeanlagen verstellen wird, also inkl. Aufbau, Betrieb und Abbau? Welche Vorgaben machen die Baubewilligung und die Veranstaltungsbewilligung für die temporäre Veranstaltung?»):

Mit Bauentscheid 2053/18 der Bausektion vom 18. Dezember 2018 für die befristete Umnutzung der Landwiese zum ZKB-Erlebnisgarten 2020 wurden 45 Veranstaltungstage von Ende Mai bis Mitte Juli 2020 sowie Auf- und Abbauzeiten von Mitte März bis Ende Juli 2020 bewilligt.

Mit Bauentscheid 1953/19 vom 5. November 2019 zum Abänderungs- und Verlängerungsgesuch wurden zusätzlich fünf Eröffnungsveranstaltungen vor dem genannten Zeitraum bewilligt. Dabei handelt es sich um ein Aufrichtfest (30. April 2020), ein Rentnerfest (15. Mai 2020), ein Mitarbeitendenfest (16. Mai 2020) sowie zwei Eröffnungsfeiern (27. und 28. Mai 2020).

Die Baubewilligung, welche die Veranstaltungsbewilligung beinhaltet, enthält – neben Auflagen betreffend Hygiene, Behindertengerechtigkeit, Erschliessung, Gastronomiebetrieb, Lärm-, Brand- und Umweltschutz usw. – Auflagen zum Schutz des Baumbestands auf dem Bauareal und am Mythenquai sowie zur Sanierung der Fläche inklusive Bodenrekultivierung im Anschluss an die Nutzung durch den Erlebnispark.

Zu Fragen 2 («Wie lange sollen nach aktueller Planung die Hochbauten stehen bleiben und wie lange wird es dauern, bis die Wiese wieder als Liegewiese nutzbar ist?»):

Gemäss Vereinbarung zwischen der ZKB und der Geschäftsleitung des Theaterspektakels Zürich ist – vorbehältlich der Erteilung der hierfür erforderlichen Bewilligungen – vorgesehen, die Bauten für den Erlebnispark in diesem Jahr sowie nach dem Erlebnispark im nächsten Jahr dem Theaterspektakel zur Verfügung zu stellen und Ende September 2021 rückzubauen. Im Anschluss daran ist die Umgebung vollständig wiederherzustellen.

Zu Frage 3 («Um die Hochbauten in dieser langen Zeit stehen zu lassen, braucht es eine neue Veranstaltungs- und eine neue Baubewilligung. Was passiert, wenn es dabei zu Verzögerungen kommt? Müssen dann die Hochbauten abgerissen und 2021 wieder aufgebaut werden?»):

Das Gesuch zur Verlängerung des Erlebnisparks wurde am 6. Mai 2020 bei der Stadt eingereicht. Beim derzeitigen Stand erscheint eine Verpflichtung zum Rückbau der bereits erstellten Bauten unverhältnismässig. Sollte sich die Erteilung einer rechtskräftigen Baubewilligung – z. B. infolge von Rechtsmitteln – gravierend verzögern, wäre dieser Aspekt erneut zu beurteilen.

Zu Frage 4 («Die Gesamtkosten für den Erlebnispark betragen für einen 45-tägigen Betrieb rund 5 Millionen Franken. Wie verändern sich die Kosten, wenn die Hochbauten ein Jahr länger stehen gelassen werden? Wie verändern sich die Kosten, wenn die Hochbauten abgerissen und wiederaufgebaut werden müssten?»):

Der Stadtrat hat keine Kenntnis von den konkreten Kosten für den zwischenzeitlichen Unterhalt der bereits erstellten Bauten oder für deren Abbruch und Wiederaufbau. Es kann aufgrund der Grösse und der aufwendigen Ausgestaltung der Pavillons davon ausgegangen werden, dass ein Abbruch und ein Wiederaufbau mit erheblichen Mehrkosten verbunden wären.

Zu Frage 5 («Sollten die Hochbauten bis 2021 stehen gelassen werden, wie wird das Areal in dieser langen Zeit ausserhalb der Theaterspektakels genutzt? Wird der für das Jubiläum geplante Veranstaltungsbetrieb während mehr als eines Jahres aufrecht erhalten, oder bleibt das Areal von 14'000m² während der Zeit ohne Theaterspektakel eingezäunt, wie das aktuell zu beobachten ist?»):

Die Bauabsperren rund um die Hochbauten wurden am 19. Juni 2020 entfernt. Mit der ZKB konnte die Vereinbarung getroffen werden, dass Bestandteile der Hochbauten so weit wie möglich von der Bevölkerung genutzt werden können, wie beispielsweise Treppen, Holzterrassen, Durchgänge und der dazwischenliegende Freiraum. Rund um die Hochbauten kann die Landwiese wie üblich im Sinne der Erholungsnutzung gebraucht werden. Die bereits in den Boden getriebenen Schraub-Fundamente für die noch ausstehenden Hochbauten sind mit Holzpodesten überbaut und so als Sitzgelegenheit nutzbar.

Die geschlossenen Hochbauten des Erlebnisparks sind nicht zugänglich und können im Inneren nicht genutzt werden. Für kommerzielle Nutzungen ist keine Bewilligung möglich und für soziokulturelle Nutzungen fanden sich keine Organisationen, die in dieser kurzen Zeit (und in der unsicheren Phase des Lockdowns) ein Programm oder eine Nutzung anbieten konnten.

Zu Frage 6 («Im Rahmen der Kommissionsberatungen zur Volks-Initiative freier Sechseläutenplatz wurde ausgeführt, dass es sich bei der Landiwiese um Konzessionsland handle und dass deshalb die Nutzung der Landiwiese strengen Vorgaben des kantonalen AWEL genügen müsse. Die Anzahl der Belegungstage reiche für den rund 30-tägigen Zirkusbetrieb nicht aus, so die Aussage der Kommission. Warum war es trotz dieser restriktiven Haltung des AWEL möglich, eine mehrmonatige Bewilligung für den Erlebnisgarten zu erhalten? Gebeten wird um die entsprechende Stellungnahme des AWEL, die diametral den Auskünften in den oben erwähnten Kommissionsberatungen widerspricht?»):

Die Stadt kann gemäss der kantonalen Verfügung maximal 35 Belegungstage (einschliesslich Auf- und Abbau) pro Jahr auf Konzessionsland bewilligen. Zudem kann auch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) Bewilligungen erteilen, welche nicht zulasten des 35-Tage-Kontingents der Stadt gehen. Über eine solche Bewilligung verfügt beispielsweise das Theaterspektakel Zürich.

Mit einem 30-tägigen Zirkusbetrieb auf der Landiwiese wären lediglich fünf Veranstaltungstage für andere Veranstaltungen übriggeblieben. Daher hat sich die Stadt, wie aber auch der Zirkus selbst, gegen diesen Standort ausgesprochen.

Ein Zirkusbetrieb wird über die städtischen «Zirkus- und Schausteller-Richtlinien» bewilligt und benötigt keine Baubewilligung. Zudem handelt es sich bei einem Zirkusgastspiel um eine jährlich wiederkehrende Nutzung.

Der ZKB-Erlebnisgarten hingegen ist ein einmaliges Firmenjubiläum, welches im Gegensatz zur Zirkusnutzung aufgrund seiner Hochbauten eine Baubewilligung erforderlich machte.

Die Baubewilligung für den ZKB-Erlebnisgarten 2020 wurde mittels einer Baubewilligung der Bausektion vom 18. Dezember 2018 und einer damit koordinierten Gesamtverfügung der Baudirektion des Kantons Zürich vom 21. November 2018, in der die Bewilligung des AWEL integriert war, erteilt. Diese Verfügungen können aus Gründen des Datenschutzes nicht an Dritte herausgegeben werden. Darüber hinaus liegt dem Stadtrat keine Stellungnahme seitens AWEL vor.

Zu Frage 7 («Gemäss Webseite des AWEL werden Baukonzessionen auf aufgeschüttetem Land mit baubewilligungsvorbehalt nur erteilt, wenn die öffentlichen Interessen nicht in erheblichem Mass beeinträchtigt werden. Handelt es sich bei der Landiwiese um aufgeschüttetes Land mit Baubewilligungsvorbehalt? Wie stellt sich das kantonale AWEL zur Frage, dass Konzessionsland während rund anderthalb Jahren für die Nutzung Sport und Erholung, gemäss Leitbild Seebecken, nicht mehr zur Verfügung steht, resp. die freie Zugänglichkeit zu den Seeanlagen in dieser Zeit nicht mehr gewährleistet ist?»):

Bei der Landiwiese handelt es sich um aufgeschüttetes Land mit einem Baubewilligungsvorbehalt. Das AWEL erteilt Baukonzessionen auf aufgeschüttetem Land mit Baubewilligungsvorbehalt nur, wenn die öffentlichen Interessen (Schutz bestehender Lebensräume von Tieren und Pflanzen, Landschafts- und Ortsbildschutz, Zugänglichkeit zum Seegebiet usw.) nicht in erheblichem Mass beeinträchtigt werden. Dazu nimmt das AWEL jeweils eine sorgfältige Interessenabwägung vor. Das Gesuch zur Verlängerung des Erlebnisgartens wurde am 6. Mai 2020 bei der Stadt eingereicht. Es wurde den städtischen Ämtern sowie dem Kanton zur Stellungnahme zugestellt. Zum laufenden Verfahren können keine Aussagen gemacht werden.

Zu Frage 8 («Wie in Frage 6 erwähnt, ist eine dreissigtägige Belegung der Landiwiese für einen Zirkus nicht möglich. Wie war es nun aber möglich, eine Belegung von Konzessionsland für zwei Seilbahnstationen im Umfang von rund 7 Jahren zu erhalten? Gemäss Antwort der schriftlichen Anfrage GR Nr. 2019/255 benötigte die Züri-Bahn lediglich eine Sondernutzungsbewilligung der Stadt Zürich für den Betrieb der Seilbahnstationen, von einer Bewilligung durch das AWEL ist nicht die Rede. Kann auch für die Nutzung der Seilbahnstationen eine Stellungnahme des AWEL vorgelegt werden?»):

Mit der erwähnten Sondernutzungsbewilligung wurde der ZüriBahn AG, gestützt auf die massgeblichen gesetzlichen Grundlagen (Sondergebrauchsreglement der Stadt Zürich [SGR, ASZ 722.150] und dazugehörige Gebührenordnung [GOSGR, ASZ 722.151]), das Recht eingeräumt, städtischen, öffentlich zugänglichen Grund für den Bau und den Betrieb der geplanten Seilbahn unter Auflagen und Bedingungen zu nutzen. Ausdrücklich vorbehalten wurden

dabei sämtliche für den Bau und Betrieb der Seilbahn durch die zuständigen Instanzen von Bund und Kanton erforderlichen (Bau-)Bewilligungen, wie insbesondere die Plangenehmigung nach Seilbahngesetz (SebG, AS 743.01) durch das zuständige Bundesamt für Verkehr (BAV). Voraussetzung für die Plangenehmigung ist die Rechtskraft des Gestaltungsplans «Seilbahn Mythenquai–Zürichhorn (ZüriBahn)». Gegen den kantonalen Gestaltungsplan sind Rechtsmittelverfahren hängig. Ferner sind weitere kantonale Bewilligungen oder Konzessionen für die Inanspruchnahme des Zürichsees und des angrenzenden Seeaufschüttungsgebiets erforderlich. Zuständig hierfür ist das AWEL, eine entsprechende Stellungnahme liegt dem Stadtrat nicht vor.

Zu Frage 9 («Das Baurekursgericht hat in seinem Entscheid zur ZKB-Seilbahn festgehalten: «Die ZKB kann an der ZüriBahn kein über den reinen Jubiläumsbetrieb hinausgehendes öffentliches (oder privates) Interesse namhaft machen.» Der Erlebnispark in einem hochgradig geschützten Gebiet was offenbar für rund ein halbes Jahr genehmigungsfähig, resp. wurde von der Öffentlichkeit akzeptiert. Mit der geplanten Verlängerung stellt sich die Frage aber erneut. Ist das öffentliche Interesse so gross, dass ein massiver Eingriff in die Seeanlagen während rund anderthalb Jahren bestehen bleiben kann? Gibt es einen Stadtratsbeschluss hierzu, der diese Interessenabwägung wiedergibt?»):

Die Landiwiese wird traditionell als Veranstaltungsplatz genutzt. Der Rahmen für die Durchführung von Grossveranstaltungen auf der Landiwiese wurde in der Quartierverträglichkeitsstrategie (STRB Nr. 1188/2001) sowie in den städtischen Veranstaltungsrichtlinien (STRB Nr. 621/2014) festgelegt. Die Quartierverträglichkeitsstrategie wurde durch ein Urteil des Bundesgerichts (BGE 132 III 49) bestätigt. Demnach sind neben den vier Grossveranstaltungen pro Jahr zusätzlich Ausnahmen für Anlässe von «einmaliger und ausserordentlicher Bedeutung» möglich. Die Landiwiese befindet sich in einer vom Kanton festgesetzten Freihaltezone. Sie wird im regionalen Richtplan als «besonderes Erholungsgebiet» mit dem Index B bezeichnet und die zulässige Nutzung als «Festplatz, Rastplatz, Parkanlage und dergleichen» umschrieben. Seit ihrem Bestehen ist die 1939 für die Landesausstellung erstellte Landiwiese eine Parkanlage, die häufig zu Sonderzwecken verwendet und für wichtige öffentliche Anlässe aller Art in Anspruch genommen wurde (z. B. Saffa 1958, nationale Gartenausstellung 1959, Ausstellung Pfahlbau- und Land 1990, seit 1980 Theaterspektakel, seit 1995 Züri-Triathlon, Ironman Switzerland Triathlon, Züri-Marathon, vorübergehend Freestyle-Contest und Zirkus Knie). Das Baurekursgericht hat Nutzungen der fraglichen Art in einem Entscheid 2010 ausdrücklich für zulässig erklärt (mit Hinweis auf einen Entscheid des Regierungsrats von 2009). Ein auf 45 Betriebstage befristeter Erlebnispark ist demnach mit der Richt- und Nutzungsplanung vereinbar.

Die Landiwiese liegt zudem im Perimeter des Landschaftsschutzobjekts KSO-32.00 «Landschaftsschutzobjekt Zürichsee» gemäss Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte. Die ufernahen Seebereiche befinden sich im Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte als KSO-45.16 «Flachwasserzone, Ufermauern Zürichsee». Die Landiwiese ist nicht im Inventar der schützenswerten Gärten und Anlagen von kommunaler Bedeutung aufgeführt, lediglich die Saffa-Insel ist darin verzeichnet, daher tangiert der ZKB-Erlebnispark keine Objekte der Gartendenkmalpflege. In diesem Sinne kann die Landiwiese nur bedingt als «hochgradig geschütztes Gebiet» bezeichnet werden. Für die Stadt gilt allerdings die Selbstbindung gemäss § 204 Planungs- und Baugesetz (LS 700.1).

Das Interesse weiter Teile der Bevölkerung an vergleichbaren Grossanlässen auf der Landiwiese kann aufgrund der früheren Erfahrungen vorausgesetzt werden. Bei der erneuten Bewilligung ist auch zu berücksichtigen, dass der Freestyle-Contest weggefallen ist und das Züri Fäscht 2020 und 2021 nicht stattfindet. Die bereits erstellten temporären Bauten belegen nur einen Teilbereich der See- und Parkanlagen und sind vollständig reversibel. Ins Gewicht fällt besonders, dass die aktuelle Situation durch das unvorhersehbare Ereignis der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden ausserordentlichen Lage entstanden ist. Die Interessen-

abwägung zur erneuten Bewilligung und zur zwischenzeitlichen Belassung der bereits erstellten Bauten erfolgt im Rahmen der Beurteilung des hängigen Baugesuchs und letztlich durch die Bausektion. Einen selbstständigen Stadtratsbeschluss dafür gibt es nicht.

Zu Frage 10 («Obwohl im Leitbild Seebecken als öffentliche Grünanlage ausgeschieden, präsentiert sich der westliche Teil der Landiwiese als eher unattraktive Fläche, die kaum zum Verweilen einlädt. Sie steht damit im Spannungsfeld zwischen der Funktion Liegewiese und der Funktion Veranstaltungsgebiet. In den letzten Jahren hat sich die Funktion Veranstaltungsgebiet zunehmend akzentuiert. Wie ist der Untergrund heute ausgestaltet und erachtet der Stadtrat diesen Untergrund noch als kompatibel mit der Funktion Liegewiese? Welche Absichten bestehen, diesen Teil der Landiwiese noch stärker als Veranstaltungsgebiet zu positionieren oder dann die Funktion Liegewiese vollumfänglich zu gewährleisten?»):

Die Landiwiese ist eine multifunktionale Parkanlage, sie bietet damit Erholungsnutzung, aber auch als Veranstaltungsmöglichkeiten direkt am See. Heute werden die seenahen Uferbereiche der Landiwiese und die Saffa-Insel, wie auch die Rasenflächen im südlichen Teil der Anlage unter den schattenspendenden Bäumen durch Erholungssuchende genutzt. Die Rasenfläche im nördlichen Teil der Landiwiese vor dem Strandbad Mythenquai weist aufgrund der intensiveren Veranstaltungsnutzung eine geringere Qualität als Liegewiese auf.

Die heute durch die ZKB belegte Fläche wird auch weiterhin als nutzungsoffene Fläche z. B. für Veranstaltungen mit grosser Infrastruktur bestehen bleiben. Geplant ist, dass dieser Bereich der Landiwiese mit der Instandsetzung der Rasenfläche einen stabileren Koffer (Untergrund) mit angepasster Rasentragschicht erhält.

Es ist nicht geplant, die Landiwiese zukünftig stärker als Veranstaltungsgebiet zu nutzen. Konkrete Aussagen zu künftigen Veranstaltungsgesuchen und deren Bewilligungen können aber nicht gemacht werden. Gültigkeit haben nach wie vor die Auflagen des AWEL zu den 35 Belegungstagen, wie auch die städtischen und baurechtlichen Rahmenbedingungen für Bewilligungen.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti